

Halle'sches Tageblatt.



Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Amliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Insertionspreis für die dritthalbte Corpus-Zeile oder deren Raum 15 Fig.

Reclamen vor dem Tagesalender die dritthalbte Corpuszeile oder deren Raum 40 Fig.

Nr. 77.

Donnerstag, den 1. April 1886.

87. Jahrgang.

Abonnements-Einladung.

Unsere geehrten Leser ersuchen wir, das Abonnement auf das

„Halle'sche Tageblatt“

für das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal möglichst bald bei den betreffenden Postanstalten, den Austrägern des Blattes oder in der Expedition (große Ulrichstraße 19) gefälligst erneuern zu wollen, da nur in diesem Falle eine rechtzeitige Zuführung möglich ist. Der Abonnementspreis beträgt für Halle wie bei allen Postanstalten (einschließlich der Postprovision) nur 2 Mark pro Quartal.

Bei der stetigen Zunahme unseres Leserkreises empfiehlt sich das Halle'sche Tageblatt als ein vortheilhaftes Anzeigenorgan, zumal den Anzeigen durch die tägliche Ausbringung des Tageblattes an das theaterbesuchende, in seinen einzelnen Personen häufig wechselnde Publikum eine besonders wirksame Verbreitung gesichert wird.

Amlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der diesseitige Cirkularerlass vom 28. November 1883 — abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 257 — enthält unter Nr. 2 Anordnungen zur Beibringung der Doppelbesteuerung von Personen, welche eingepfarrt sind. Nachdem durch das mit dem 1. April d. J. bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (R. S. S. 327) die Doppelbesteuerung ein und desselben Einkommens bei mehrfach domizilirten Personen auf dem Gebiete der Kommunalabgaben beseitigt sein wird, kann solche — auch in der jetzt vorhandenen Beschränkung — auf dem Gebiete des kirchlichen Veranlagungswesens nicht mehr zugelassen werden.

Ich hebe deshalb vom 1. April d. J. ab die Nr. 2 des Cirkularerlasses vom 28. November 1883 hierdurch auf und bestimme statt dessen Folgendes:

1. Für die kirchliche Besteuerung von mehrfach eingepfarrten Personen kommt auch ferner in erster Linie die auch außerhalb seines Geltungsbereiches als Verwaltungsgrundlag zu beobachtende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 11 §§ 265, 739 in Betracht. Wenn dort bestimmt wird, daß „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältnis der in denselben befindlichen Grundstücke und des in denselben treibenden Gewerbes betrügt“, so ist damit einmal die Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen bereits grundsätzlich vermieden und andererseits das Teilungsprinzip gegeben, nach welchem unter diesem Gesichtspunkte die Besteuerungsobjekte solcher Personen für den Fall der Repartition der Kirchenlasten nach Grundbesitz oder Gewerbebetrieben unter die konkurrierenden Parochien zu vertheilen sind.

2. Dieses Prinzip läßt sich auf die Vertheilung der Kirchenabgaben nach dem Einkommen, also auch auf die Vertheilung nach der jetzigen Staatsklassen- und Einkommensteuer inwieweit ohne Weiteres übertragen, als das Einkommen der Consisten aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt.

Dagegen fehlte es bisher an einem Teilungsprinzip für das aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe, sowie aus anderen Quellen, namentlich aus Kapitalvermögen stehende Einkommen.

Der § 11 des angezogenen Gesetzes hat ein solches Prinzip jetzt für die Kommunalabgaben aufgestellt. Es ist unbedenklich, dasselbe in denjenigen Fällen auch auf die Kirchensteuern anzuwenden, wo es nach Obigem noch an einem Teilungsprinzip fehlt. Demnach sind künftig mehrfach eingepfarrte Personen mit demjenigen Einkommen, welches nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt, in jeder Parochie nur von einem der Zahl der beteiligten Parochien entsprechenden Bruchtheile heranzuziehen.

Diejenigen Bestimmungen des § 11, welche auf die den Kommunen gestattete Besteuerung der Forenzen zurückzuführen sind, leiden hier selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn — was regelmäßig nicht der Fall — durch besonderes Provinzialrecht oder Lokaloberverbanen Kirchengemeinden die Besteuerung von Grundeigentum ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die dadurch bedingte Gemeindeangehörigkeit des Besitzers gestattet ist.

3. Wird schon hiernach jede doppelte Heranziehung des Einkommens mehrfach eingepfarrter künftig ausgeschlossen sein, so bedarf es zu dem Behufe nicht mehr der in dem Cirkularerlasse vom 28. November 1883 gemachten Unterscheidung der für die Zwecke der Einzelgemeinde und der für die Zwecke der über diese hinausreichenden Verbände der evangelischen Landeskirchen bestimmten Umlagen.

Nach diesen Bestimmungen sind Beschwerden wegen Doppelbesteuerung derjenigen Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind und nach dem Eingangs bezeichneten Termine zu Kirchenumlagen herangezogen werden, zu erledigen. Auch ist dies den — evangelischen wie katholischen — Kirchengemeinden, geeigneten Falls durch Vermittlung ihrer geistlichen Oberen, bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Gohler.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Halle a. S., den 24. März 1886.

Der Ober-Bürgermeister
(gez.) Staude.

Bekanntmachung.

In Folge übereinstimmender Beschlüsse der städtischen Behörden vom 22. Januar d. J., welchen der Bezirks-Ausschuß zu Merseburg mittelst Verfügung vom 12. März d. J. die Genehmigung und Befähigung von Kommunal-Aufsichtswegen erteilt hat, tritt folgender

Nachtrag

zum Regulativ, die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Halle betreffend, vom 1. April 1886 ab in Kraft.

I.

Der § 1 des Regulativs für die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Halle a. S. vom 21. Dezember 1874 erhält folgende Fassung:

Einkommensteuerpflichtig sind alle Personen, welche ein selbstständiges Einkommen beziehen und zwar:

- alle diejenigen, welche im Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (§ 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853);
- alle diejenigen, welche auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten (§ 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867);
- Altiengeellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände, welche in dem Stadtbezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zustehenden Einkommens (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885);
- der Staats-Fiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirke betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domänen und Forsten (§ 1 Absatz 2 a. a. O.);
- diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirke, ohne dablei zu wohnen oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, (Forenzen) hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zustehenden Einkommens (§ 1 Absatz 3 a. a. O.).

II.

Der § 4 des unter I erwähnten Regulativs erhält folgende Fassung:

Derjenige Theil des Gesamteinkommens, der im § 1 a und b bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundeigentum oder aus außerhalb des Stadtbezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- bezw. Bergbaubetrieben fließt, ist in Gemäßheit des § 9 Absatz 1 und § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der letzteren nach § 9 Absatz

2 a. a. O. stets mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens heranzuziehen.

Halle a. S., den 24. März 1886.

Der Magistrat.
Staude, Schneider.

Bekanntmachung.

das Ersatz-Geschäft in der Stadt Halle a. S. betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 62, 2 der Ersatz-Ordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Ersatz-Geschäft im hiesigen Stadtbezirke in der Zeit vom 29. März bis 5. April cr. in den Lokalen des „Bürgergarten“ und die Losung am 6. April cr. auf dem Rathhause stattfinden wird und haben die Militärpflichtigen, deren Militärverhältnis endgiltig noch nicht geregelt ist, mit Ausschluß der zum Einjährigen-Freiwilligen-Dienst Berechtigten, in folgender Reihenfolge zu erscheinen:

Donnerstag den 1. April cr.

vom Buchstaben I bis S;

Freitag den 2. April cr.

vom Buchstaben T bis Z und vom Jahrgang 1866 von A bis G;

Sonnabend den 3. April cr.

vom Buchstaben H bis O und

Montag den 5. April cr.

vom Buchstaben P bis Z.

Vor Beginn der Musterung am 29. März cr. findet die Prüfung der eingereichten Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung von der aktiven Militärdienstzeit statt, zu welcher sämtliche Reklamanten, sowie auch deren Eltern, Großeltern oder Geschwister, sofern deren Erwerbsunfähigkeit festzustellen ist, sich einzufinden haben.

Die Militärpflichtigen haben die erhaltene Vorladung, wie auch die etwa noch in Händen habenden Stellungsscheine von den Vorjahren mit zur Stelle zu bringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche aus irgend welchen Gründen Vorladungen nicht erhalten haben sollten, werden hierdurch aufgefordert, bis zum 20. d. Mts. im Militär-Bureau, Polizei-Gebäude, Zimmer Nr. 7, sich zu melden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein behördlich beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen, wer dagegen der Stellung sich entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt und außerdem, wie auch die nicht pünktlich erschienenen Militärpflichtigen mit Geldstrafe bis zu 30 Mark event. entsprechender Haft bestraft.

Halle a. S., den 8. März 1886.

Der Civil-Vorsteher des Ersatz-Kommission
der Stadt Halle a. S.
(gez.) Staude, Ober-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fleischbeschauer Alexander Hagedorn von hier aus dem 2. in den 1. Fleischbeschaubezirk (innere Stadt) versetzt ist und bei seiner Mutter, der Fleischbeschauerin Wittwe Hagedorn, große Ulrichstr. Nr. 61 Wohnung genommen hat.

Halle a. S., den 26. März 1886.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 54 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 werden die Vormünder hierdurch aufgefordert, von jeder Verlegung der Wohnung des Mündelns in eine andere Gemeinde oder einen anderen Armenbezirk der hiesigen Stadt unseren Sekretariat — im Sparcassengebäude — Anzeige zu machen.
Halle a. S., den 20. März 1886.

Die Armen-Direktion.
Der Wasserath.
Jernial.

Bekanntmachung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir den Preis des aus besten Gasohlen gewonnenen Coaks auf 70 Pf., Washcoaks auf 60 Pf. pro Hektoliter ab Anfall ermäßigt haben.

Die Verwaltung
der städtischen Gas- und Wasserwerke.

Handelsregister

des königlichen Amtsgerichts zu Halle a. S.
Zufolge Verfügung vom 27. März 1886 sind an demselben Tage folgende Eintragungen erfolgt:
In unser Firmenregister ist unter No. 1533 die Firma:
„C. F. Schulze“ zu Halle a. S. und als deren Inhaber der Kaufmann **Carl Louis Franz Schulze** dafelbst eingetragen worden.

Gelöst ist:

Firmenregister No. 1492 die Firma:
„Max Hilgenroth“ zu Halle a. S.
Halle a. S., den 27. März 1886.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Der gegen den Arbeiter **Johann Rosjatzel** aus Gladen, zuletzt in Halle, unterm 24. Februar 1886 erlassene Stedbrief ist erledigt.

Halle a. S., den 30. März 1886.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.
von Moers.

Der gegen den Arbeiter **Karl Hermann Franz Lohrenzel** aus Halle unterm 23. März cr. erlassene Stedbrief ist erledigt.

Halle a. S., den 29. März 1886.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.
von Moers.

Nichtamtlicher Theil.

Halle, den 31. März.

* Die Verhandlungen wegen der neuen kirchenpolitischen Vorlage dauern fort. Bischof Dr. Kopp hatte gestern eine längere Konferenz mit dem Reichsfiskus. Nach Anberaungen, die der „Nationalzeitung“ gemacht werden, waren bis dahin dem Bischof Zugeständnisse aus Rom in der von hier aus gewünschten Weise noch nicht zugegangen. Dasselbe Blatt bemerkt anlässlich des Ablebens des Bischofs v. d. Marwitz: Wenn man sich nicht rath über die Wahl eines Nachfolgers einigt, können die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter Bistümer zu einem neuen Konflikt führen, da die zeitweilige Befugnis der Regierung zur Dispensation von gewissen Vorschriften dieses Gesetzes seit dem 1. April 1884 erloschen ist.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ wandte sich dieser Tage energisch gegen gewisse sensationelle Nachrichten des „Moniteur de Rome“ über die politische Lage Europas. Das genannte römische Blatt ließ sich beispielsweise aus Berlin berichten, der Glaube an eine französisch-englisch-russische Allianz gegen Mitteleuropa und die Türkei gewinne mehr und mehr Anhänger. Daran wurde die Bemerkung geknüpft, der Horizont bedede sich überall mit schwarzen Punkten, die ein immer drohenderes Ansehen gewinnen, und anderes dergleichen. Die „N. A. Z.“ hört nunmehr aus zuverlässiger Quelle, daß diese Berichte von einem Redakteur der „Germania“ stammen. Sie bebauert, dies nicht früher erfahren zu haben, da ihr dann die Auseinandersetzung mit dem „Moniteur de Rome“ eripart geblieben wäre. Den Bergehungen der Redakteure der „Germania“ entgegenzutreten, hätte sie keinen Anlaß. Es entspreche durchaus der Natur dieser Herren, daß sie eine allgemeine europäische Verwickelung herbeiführen, weil sie davon eine Schwächung des verhassten deutschen Reiches erhoffen. Sie begehren zu wollen, wäre ein aussichtsloses Unternehmen; vor ihnen zu warnen, sei kein Bedürfnis vorhanden; sie tragen das Zeichen deutscheinlicher Gesinnung an der Stirn.

* Nach einem Telegramm aus Brüssel vom 30. März ergiit in der Deputiertenkammer Minister Bernoart das Wort zu Mittheilungen über die industrielle Krise, die zu den tiefst beklagenswerthen Vorgängen der letzten Tage geführt habe. Die Arbeiter klagten über unzureichenden Lohn und verlangten eine Verkürzung der Arbeitszeit. Die Erträge aus der Ausbeutung der Kohlengruben seien indess äußerst spärliche, in den letzten 8 Jahren habe das dabei interessirte Kapital nur 1 pCt. ergeben und, wenn man das den Arbeitern zukommen lassen wolle, so würden diese daraus doch nur einen Mehrerwerb von 6 Centimes täglich haben. Der Minister giebt sodann eine Darstellung der Vorgänge, bei denen sich die Heße des Volkes betheiligt habe. Durch die am 18. März in Lüttich vorgemommenen Aufgehörungen seien die Behörden überlastet worden, am 20. aber seien Truppen requirirt und die Ordnung sei sofort wieder hergestellt worden. Auch die Unterdrückung der am 26. d. in Kohlenbächen von Charleroi stattgehabten Ausschreitungen und Zerstörungen habe nicht auf sich warten lassen. General van der Smitten habe bereits am 27. mit 12 Bataillonen und 9 Eskadronen in dem Kohlenreviere von Charleroi gelanden. Man machte der Regierung den Vorwurf, daß sie den Effectivstand des Heeres zu sehr verringert habe, der Effectivstand betrage 44,750 Mann. Am 27. ds. wurde die Einberufung weiterer zwei Klassen der deutschstämmigen Mannschaft angeordnet, dieser Beschluß sei in rascher Ausführung begriffen. Man müsse jetzt an die Zukunft denken. Die Regierung werde dies in aller Ruhe thun und nach Mitheln suchen, den Arbeitern zu helfen und Arbeit für sie zu finden. Nicht die Arbeiter seien es, denen man die vorgemommenen Vernehmungen zuschreiben habe. Die Regierung werde einen Kredit von 43 Millionen fordern, man sei beschäftigt mit den Vorbereitungen für den Bau von Dynamitlinien und noch vor dem Ende des Jahres wür-

den 352 Kilometer dieser Linien dem Betriebe übergeben werden können.

* Aus Paris wird telegraphirt, daß die Arbeitseinstellung in Deagenille jetzt eine allgemeine ist. Die Minister des Innern, des Krieges und der Justiz haben an die Präfecten der an Belgien grenzenden Departements Instruktionen gesandt, um ein Uebergehen der Bewegung nach Frankreich zu verhindern. Es sind strenge Maßnahmen angeordnet, um etwaige Angriffe gegen Personen oder Eigentum zu unterdrücken.

Bei dem Marineminister ist eine Depesche aus dem Seegebiet eingegangen, nach welcher eine Compagnie eingebornen Tirailleurs durch Streifkäse unter dem Befehl des Marabout von Bonbou angegriffen wurde, wobei ein Offizier und 8 Mann getödtet und 32 Mann verwundet wurden.

* Ein Telegramm aus Sofia meldet: Nachdem die diplomatischen Agenten der Mächte dem Fürsten die Ablehnung des italienischen Antrages mitgetheilt und die Nothwendigkeit dringend hervorgehoben haben, die Abstammens-Kaufel zu acceptiren, durch welche der Fürst von Bulgarien auf fünf Jahre zum Generalgouverneur von Ostrumelien befristet wird, soll morgen außerordentlicher Ministerrath stattfinden, um die Situation in eingehende Erwägung zu ziehen.

* Nach einer Meldung des „Mentor'schen Bureaus“ aus Sidney hat die Regierung von Neusüdwales es abgelehnt, dem Proteste der anderen Kolonien gegen die Annexion der Neuen Hebriden durch Frankreich sich anzuschließen, sofern die französische Regierung aufhöre, rückfällige Verbrecher nach den Inseln des Stillen Meeres zu transportiren.

* Das Abgeordnetenhaus führte die 2. Berathung der Secundärbahnvorlage zu Ende und nahm dieselbe unverändert an und übermies eine Anzahl von Petitionen, welche die Anlage von Secundärbahnen betreffen der Regierung als Material zu überreichen. Dann wurde die erste Berathung des Gelehtenwurfs, betr. die Einführung der Städteordnung für die 6 öffentlichen Provinzen im Regierungsbezirk Wiesbaden, vorgenommen. Der Gelehtenwurf, betr. die Einführung der Städteordnung für die 6 öffentlichen Provinzen im Reg.-Bez. Wiesbaden, wurde nach längerer Debatte, in der die Abgg. Zell, Wirth und Dr. Pieber die Vorlage bekämpften, während die Abgg. Döring und Barth sowie Reg.-Rath v. G. v. Rath Halbey dafür eintraten, an eine besondere Kommission verwiesen. An dieselbe Kommission ging der Gelehtenwurf für Hessen-Nassau, betr. die Verlegung der Dienstpflicht des Gefindes, gegen welche sich Abgg. Spahn entschieden erklärten. — Morgen Anträge und Petitionen. (Der Bericht über die getrige Sitzung des Reichstags befindet sich in der Beilage.)

Telegraphische Nachrichten.

Strasbourg i. E., 30. März. Der Statthalter Fürst Hohenlohe ist Mittags hier eingetroffen.

Basel, 30. März. Wegen Nichtbewilligung der zehnstündigen Arbeitszeit haben die Schreiner, Zimmerleute, Glaser, Drechsler und Bildhauer die Arbeit niedergelegt. — Kopenhagen, 30. März. Die Nachfahrt der Postdampfer zwischen Kopenhagen und Kiel wird heute Abend von beiden Seiten aus wieder eröffnet.

Naag, 30. März. Die zweite Kammer nahm den Gelehtenwurf, betreffend die Konvertirung der 4 prozentigen Staatsschuld in eine 3 1/2 prozentige, mit 56 gegen 25 Stimmen an. Die jährliche Amortisirung wurde auf 2/10 pCt. festgelegt.

Paris, 30. März, Abends. Die Budgetkommission beschloß mit 18 gegen 13 Stimmen, daß die neue Anleihe den Betrag von 1466 Millionen nicht überschreiten solle.

Tournai, 30. März. Der größte Steinbruchbesitzer der Umgegend hat sich bereit erklärt, die Löhne zu erhöhen. — Tournai, 30. März. Eine Anzahl Strikender ist in die Stadt eingedrungen und verlangt von den Besitzern der Steinbrüche eine Erhöhung der Löhne sowie schriftliche Verpflichtungen der Arbeitgeber. — Aus Antwerpen wird gemeldet, daß zahlreiche Arbeitelosen Strikender die ländlichen Orte durchziehen und zur Arbeitseinstellung auffordern.

Tages-Chronik.

* Der Kaiser wohnte am Montag Abend der Vorstellung im Opernhause bei. Später fand im Palais eine kleine Theegesellschaft statt, an welcher auch der Herzog Max Emanuel in Bayern, der Prinz und die Prinzessin Friedrich von Hohenzollern und mehrere andere fürstliche und hochgestellte Personen Theil nahmen. — Im Laufe des gestrigen Vormittags nahm der Kaiser zunächst die Vorträge des Grafen Beppenher und des Polizei-Präsidenten Freiherrn von Nichteusen entgegen und arbeitete Mittags längere Zeit mit dem Geh. Rath v. Wilmonski und General-Lieutenant v. Alshöhl. — Der Kronprinz; statete vorgestern Nachmittag dem Herzog Max Emanuel in Bayern und dem Statthalter Fürsten Hohenlohe Besuch ab. — Die Frau Kronprinzessin hat in der vorhergehenden Nacht ziemlich gut geschlafen, jedoch hatten sich gegen 5 Uhr Morgens wiederum Schmerzen, wenn auch weniger heftige, eingestellt. Mit dem Befinden der Prinzessin Victoria geht es täglich immer besser. — Die Prinzessin Friedrich Karl weilt gegenwärtig in Sorrent und wird dem Vernehmen nach Ende des Monats April wieder nach Berlin zurückkehren.

Karlstraße, 30. März. Ueber das Befinden des Erbgroßherzogs wird heute gemeldet: Unter Fieberbewegung schwoilen gestern abermals die linke Hand und das linke Kniegelenk an, auch die rechte Schulter ist noch empfindlich, die übrigen Gelenke sind frei von Schmerz. Schlaf trat erst um Mitternacht ein, die Pleuritis ist unerbändert.

* Aus Goerbersdorf im Riesengebirge wird geschrieben: Die interessanteste diesjährige Kaiser-Feyer dürfte unstreitig diejenige gewesen sein, welche hoch oben im Riesengebirge, 2000 Fuß über Meer, zu Ehren des Selbsten-Kaisers hier stattfand. Deutsche, Ungarn, Oesterreicher und Russen vereinigten sich in dieser bekanten, deutschen Winterstation für Lungenerleiden, um den Tag festlich zu begehen. Und die österreichisch-ungarische Armee, unsere Verbündete, schickte dazu die Regimentskapelle des 18. Infanterieregiments Constantin Großfürst von Rußland. Und woher? Aus Königgrätz.

* Graf Ferdinand von See wurde in Lintorf bei Düsseldorf in Folge Schenwerdens der Pferde aus seinem Wagen geschleudert und blieb tödt.

* Der Geheim Ober-Regierungsath und Konsistorial-Präsident Dr. theol., Dr. phil. und Dr. jur. Köbenbeck in Magdeburg, der frühere Kurator der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, ist zum Donnergang des Stüttes Feit ernannt worden. — Der Privatdozent Dr. Eversbusch in München ist zum Professor der Augenheilkunde in der medizinischen Fakultät der Universität Erlangen ernannt worden.

* Ein Strabivarius für 25000 Francs ist insofern für Deutschland, speziell für Frankfurt genommen worden, als Herr Concertmeister Hugo Heermann für obigen Preis (20500 Mk.) eine Geige jenes italienischen Meisters aus der Sammlung eines Londoner Liebhabers erworben hat. Das bemerkenswerthe Instrument ist vollkommen intakt und bildet ein Fundat zu Sarajats berühmter Geige.

* Eine graufike Entdeckung. Vor einigen Monaten wurden in einem Steinbruch bei Chamelade in Frankreich etwa 20 Arbeiter verthüttet, ohne daß es möglich gewesen wäre, dieselben zu befreien. Die Arbeiter sind nun so weit vorgeschritten, daß eine photographische Aufnahme einer Höhlung vorgenommen werden konnte. Derselbe ergab nach fatigehafter Vergrößerung der Proben beinahe die vollständige Gewißheit, daß die unglücklichen Verthütteten sich gegenseitig verzehrt haben.

Die Trauerfeier für Dr. Julian Schmidt fand gestern Mittag 12 Uhr in der Wohnung des Entschlafenen, Schillstraße 14, in Berlin statt. Den hier aufgebaderten Sarg schmückten zahlreiche Kränze, welche die Mitglieder der Berliner Presse, die Redaktion der „National-Zeitung“ u. A. gewidmet hatten. Die zahlreiche Trauerverammlung setzte sich aus Notabilitäten der Berliner Gelehrten- und Schriftstellerwelt zusammen. Konsistorialrath Professor Dr. Weis hielt am Sarge die Gedächtnisrede. Bei der Ueberführung der Leiche zum Hauptbestattungsort gingen Schüler der oberen Klassen des Königl. städtischen Realgymnasiums mit florierenden Marischallstaben zu beiden Seiten des Sarges.

Gegen den Reichsammalt Tolkemitt in Naumburg a/S. ist, wie dem „Berl. Tgl.“ mitgeteilt wird, das Strafverfahren eröffnet worden, wegen eines von ihm in der „Nation“ veröffentlichten Artikels, der die Dänenprose einer eingehenden und ischarif Kritik unterzog. Herr Tolkemitt ist beamtlich der Vertreter der Abgeordneten Leiche, Heine und Hagenlewer in den Dänenprosen.

* Von den Greneln, welche bei der Zerströrung der Fabriken und der Wohnhäuser der Fabrikherren bei den Arbeiterarmutten in Belgien vorgemommen sind, vermag man sich nur schwer eine Vorstellung zu machen. Sechstausend Arbeiter betheiligten sich daran. Nachdem sie von Ort zu Ort gezogen waren, die Dänen ausgelöscht und die Arbeiter gezwungen hatten, sich ihnen anzuschließen, wurden die Glasfabriken, deren es in der Umgegend von Charleroi eine bedeutende Anzahl giebt, auf's Korn genommen. Ein Augenzeuge schildert im „Echo der Gegenwart“ u. A. die Vorgänge der Zerströrung des Besitzthums von Wandou, nachdem vorher die Fensterglasfabrik von Dorlodot gänzlich zerstört war. „Es war mittlerweile 4 Uhr geworden“, schreibt oben genannter Augenzeuge — „auf einmal erscholl der Ruf: „Auf nach Wandou!“ Wandou ist der größte Glasindustrielle Belgiens; er hat zwei Wannenöfen, welche so viel erzeugen, wie 20 gewöhnliche Dänen; ein großes Establishment nimmt sich aus wie eine kleine Stadt; man braucht eine Stunde, um nur den Rundgang durch dasselbe zu machen. Seine Wohnung, ein Schloß, liegt neben dem großen Glaswerk. Langsam, immer die „Marzellia“ brüllend, bewegte sich der Haufen nun darauf zu. Herr Wandou nebst Familie hatten kaum Zeit, sich zu flüchten; ein Glück für ihn, denn gegen ihn war der härteste Haß des Volkes gerichtet. Hier wurde nun ein Verwickelungsstück begonnen und vollführt, das jeder Beschreibung spottet! Betrachtet man dasselbe, so muß man sich mit Staunen fragen, wie es möglich war, in einer so kurzen Zeit das Zerströrungswerk zu vollführen. Alles wurde zertrümmert, die Wannenöfen, die Magazine, die Bureaus u. s. w. Schließlich wurde das ganze Establishment in Brand geteekt. Die Vertheuerhande geriet nun in eine Nothzeit, in der sie sich selber nicht mehr kannte. Durch das Feuerwerk von Venedig angezogen, waren das keine Menschen mehr, es waren wilde Furien, die sich auf das Schloß stürzten. Dasselbe wurde förmlich demolirt, die reichen Möbel, die Teppiche, Alles wurde durch die Fenster auf den Hof geworfen und ein Feuer daraus gemacht. Alle in dem Establishment Beschäftigten hatten die Flücht ergriffen; ein Glück für sie, daß sie nicht in die Hände der Bestien fielen, da sie nicht mehr lebend aus denselben her-

